



Die STADT ARNSBERG informiert

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung über die Widmung der in den Bebauungsplangebieten M 8 „Limberg“ und M 12 „Limberg II“ gelegenen Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr

Der Bezirksausschuss Müschede hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 beschlossen:

Nachdem die Stadt als Träger der Straßenbaulast Eigentümerin der den Erschließungsanlagen dienenden Grundstücke geworden ist, nämlich die in den beiliegenden Lageplänen schraffiert gekennzeichneten Flurstücke der Flur 10 in der Gemarkung Müschede, werden die Erschließungsanlagen Aufm Brede (Flurstück 423 tlw.), Spreeweg (Flurstück 424 tlw.), Hubertusruh (Flurstück 426 tlw.) und in der Flur 14 der Gemarkung Müschede die Erschließungsanlagen Kleistenberg (Flurstück 175), Stichweg Steinstraße (Flurstück 384 tlw.), Steinstraße tlw. (Flurstück 378 tlw.), Steinbergstraße (von Steinstraße bis Limbergstraße, Flurstücke 321, 425 tlw.), Limbergstraße (Flurstück 362), Limbergring (Flurstücke 347 tlw., 351, 360) und die Stichwege Limbergring (Flurstücke 335, 349 tlw., 353 tlw., 359 tlw., 361 tlw.) nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Verkehrsflächen Gemarkung Müschede, Flur 14, Flurstücke 163, 305 und 337 tlw., im Lageplan grau unterlegt, werden als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW mit der Beschränkung auf die zulässige Benutzungsart „Fußweg“ und die Verkehrsflächen Gemarkung Müschede, Flur 10, Flurstücke 423 tlw., 424 tlw., 426 tlw. und Flur 14, Flurstücke 9, 15, 195, 347 tlw., 349 tlw., 353 tlw., 359 tlw., 361 tlw. und 384 tlw., im Lageplan schwarz unterlegt, als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW mit der Beschränkung auf die zulässige Benutzungsart „Fuß- und Radweg“ gewidmet.

Die Widmung der vorgenannten Grundstücke wird hiermit verfügt.

Sie ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Die vorstehende Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den

Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Die Widmungsverfügung nebst Begründung kann beim Bürgermeister der Stadt Arnsberg (Fachdienst Straßenrecht|Anliegerbeiträge, Nedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg) während der Dienststunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Arnsberg, 22.06.2020
Stadt Arnsberg
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
Dr. Birgitta Plass

Am Bonnholtsiepen



